

## SLOWAKEI: NEUES DATENSCHUTZGESETZ

Am 30. April 2013 verabschiedete das slowakische Parlament das neue Datenschutzgesetz Nr. 122/2013, welches am 1. Juli 2013 in Kraft treten wird.

Als wichtig sind folgende Änderungen hervorzuheben:

### 1. Das Vertragsverhältnis zwischen Betreiber und Vermittler

Die Autorisation des Vermittlers<sup>1</sup> zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine einseitige Erklärung wird ab 1. Juli 2013 nicht mehr möglich sein. Dem neuen Datenschutzgesetz zufolge kann der Betreiber<sup>2</sup> den Vermittler mit der Bearbeitung personenbezogener Daten nur mittels eines schriftlichen Vertrags, dessen Voraussetzungen das Gesetz beschreibt, beauftragen. Der schriftliche Vertrag zwischen Betreiber und Vermittler muss spätestens an jenem Tag abgeschlossen werden, an welchem die personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Der neuen Rechtsregelung zufolge, kann der Vermittler nur dann einen Sublieferanten für die Verarbeitung personenbezogener Daten nutzen, wenn dies im Vertrag ausdrücklich formuliert wurde.

Jene Betreiber, welche bereits einen Vertrag nach dem aktuellen Rechtsstand haben, sind verpflichtet, diesen spätestens bis zum 30. Juni 2014 mindestens im Rahmen eines Zusatzabkommens in Einklang mit dem neuen Datenschutzgesetz zu bringen.

### 2. Treueprogramme

Große Veränderungen betreffen ebenfalls Unternehmer, welche Ihren Kunden Treueprogramme anbieten. Gemäß der geltenden Vorschriften fielen Treueprogramme unter eine Ausnahme, und zur Verarbeitung personenbezogener Daten war die Zustimmung der betroffenen Person nicht erforderlich und musste nur zu Marketingzwecken gegeben werden.

---

<sup>1</sup> Vermittler sind jene, welche personenbezogene Daten im Namen des Betreibers verarbeiten (z.B. externe Lohn- und Personalwesen verarbeitende Buchhalter, Marketingdienste anbietende Gesellschaften, Sicherheitsdienste usw.).

<sup>2</sup> Betreiber sind jene, welche in eigenem Namen personenbezogene Daten verarbeiten (einschließlich Arbeitgeber, welcher personenbezogene Daten seiner Arbeitnehmer verarbeitet).

## SLOWAKEI: NEUES DATENSCHUTZGESETZ

Ab dem 1. Juli 2013 ist diese Ausnahme abgeschafft, und zur Verarbeitung personenbezogener Daten aus Treueprogrammen wird die Zustimmung der betroffenen Person nötig sein. Für Unternehmer stellt dies vor allem erhöhte Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Anträgen zum Einreihen in Treueprogramme mit der Zustimmung der betroffenen Person dar.

### **3. Elektronische Unterschrift der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

Das neue Datenschutzgesetz führt die Möglichkeit ein, die eigenhändige Unterschrift der betroffenen Person auf der Einwilligung mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine gesicherte elektronische Unterschrift zu ersetzen. Diese Neuheit erleichtert vielen Betreibern den Prozess der Einwilligungsbeschaffung, da die gültige schriftliche Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem neuen Datenschutzgesetz in vollen Umfang auch elektronisch erworben werden kann.

### **4. Berechtigte Personen**

Wie bisher, muss die berechtigte Person<sup>3</sup> über ihre Rechte und Pflichten, Beschreibung der zugelassenen Tätigkeiten und Bedingungen der Datenverarbeitung vor dem ersten Umgang mit den personenbezogenen Daten belehrt werden. Dem neuen Datenschutzgesetz zufolge wird jede natürliche Person erst ab dem Tag Ihrer Belehrung als berechtigte Person angesehen. Die neue Rechtslage bringt ebenfalls einen genauen Rahmen der schriftlichen Aufzeichnung über die Belehrung der berechtigten Person und ordnet den Betreibern und Vermittlern an, erneut alle berechtigten Personen im Sinne des neuen Datenschutzgesetzes bis 31. Dezember 2013 zu belehren.

### **5. Verantwortliche Personen**

Ab dem 1. Juli 2013 wird jeder Betreiber, welcher personenbezogene Daten von 20 oder mehr berechtigten Personen verarbeitet, in der Frist von 60 Tagen verpflichtet sein, schriftlich eine oder mehrere verantwortliche Personen mit der Aufsicht der Einhaltung der

---

<sup>3</sup> Berechtig ist jede natürliche Person, welche im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses in Kontakt mit personenbezogenen Daten kommt und diese verarbeitet (z.B.. Personalisten, Rezeptionisten, u.Ä.).

## SLOWAKEI: NEUES DATENSCHUTZGESETZ

gesetzlichen Bestimmungen zu beauftragen. Nach der bisherigen Rechtslage war der Betreiber bereits ab 5 Angestellten Personen verpflichtet, dies zu tun.

Um die Qualifikation der verantwortlichen Personen darzulegen, werden fachliche Schulungen nicht als ausreichend angesehen. Das neue Datenschutzgesetz verlangt, dass jede natürliche Person, welche als verantwortliche Person eingesetzt wird, die Prüfung des Amtes für Schutz personenbezogener Daten der Slowakischen Republik abgelegt hat.

Alle Betreiber und Vermittler, welche mindestens 20 verantwortliche Personen anstellen, sind verpflichtet, bis spätestens 30. Juni 2014 mit der Aufsicht eine oder mehrere verantwortliche Personen im Rahmen des neuen Datenschutzgesetzes zu beauftragen.

## 6. Registrationsgebühr von Informationssystemen

Die Registrierung der Informationssysteme und deren Änderungen auf dem Amt für Schutz personenbezogener Daten der Slowakischen Republik wird ab dem 1. Juli 2013 gebührenpflichtig. Alle Betreiber sind zugleich auch verpflichtet, ihre Informationssysteme erneut zur Registration oder besonderen Registration im Sinne des neuen Datenschutzgesetzes spätestens bis zum 31. Dezember 2013 anzumelden.

## 7. Überwachung öffentlich zugänglicher Räumlichkeiten

Da die geltenden Rechtsvorschriften oftmals jeweils eigene Definitionen von öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten bieten, war problematisch, ob gewisse Räume in diese Kategorie fallen oder nicht. Das neue Datenschutzgesetz definiert öffentlich zugängliche Räumlichkeiten eindeutig als solche, in welche man eintreten und sich innerhalb dieser frei und ohne zeitliche Eingrenzung oder nur in bestimmten Zeiten bewegen kann (z.B. Parkhäuser, Einkaufszentren u.Ä.).

Die Überwachung öffentlich zugänglicher Räumlichkeiten wird ab 1. Juli 2013 außerdem auch zum Schutz von Eigentum und Gesundheit erlaubt. Nach derzeitiger Rechtslage konnten diese Räumlichkeiten nur zum Schutz öffentlicher Sicherheit und Ordnung, Aufdeckung von Kriminalität und Staatssicherheitsbruch überwacht werden.

Ebenfalls verlängert sich die Frist zur Vernichtung von Aufzeichnungen der Überwachung

## SLOWAKEI: NEUES DATENSCHUTZGESETZ

öffentlich zugänglicher Räumlichkeiten von den ursprünglichen 7 auf 15 Tage.

## 8. Fazit

Gemäß dem Begründungsbericht des Gesetzes soll das neue Datenschutzgesetz vor allem die Rechte und Pflichten aller in den Datenverarbeitungsprozess einbezogenen Personen übersichtlicher gestalten. Die eingeführten Veränderungen tragen zweifellos zur Konsolidierung des slowakischen Rechts im Bereich des Datenschutzes bei und verstärken den in der Verfassung verankerten Menschenrechtsschutz.

Andererseits kann die Anpassung an das neue Gesetz jenen, die personenbezogene Daten verarbeiten, als administrativ und zeitlich anstrengend erscheinen. Unternehmen ist zu empfehlen, sich schon jetzt mit den Änderungen vertraut zu machen und schrittweise auf ihre Implementierung vorzubereiten.

Wir erlauben uns Sie darauf hinzuweisen, dass alle in diesem News Alert enthaltene Informationen einen rein informativen Charakter haben und nicht die Beschreibung aller Veränderungen, welche das neue Datenschutzgesetz bringt, zum Ziel haben. Sollten Sie Interesse an diesem Thema haben, bieten wir Ihnen gerne detaillierte Informationen.

### **bpv BRAUN PARTNERS**

Štefánikova 6/A  
SK-811 05 Bratislava

Tel.: (+421) 233 888 880

Fax: (+421) 257 200 170

[www.bpv-bp.com](http://www.bpv-bp.com)

[bratislava@bpv-bp.com](mailto:bratislava@bpv-bp.com)

Dieser Newsletter wird an die Geschäftspartner und Mitarbeiter der Firma versandt. Der weitere Vertrieb oder eine Vervielfältigung jeglicher Teile ohne vorherige Zustimmung ist untersagt. Unser Ziel ist es, auf gegenwärtig interessante Themen hinzuweisen, und nicht eine vollständige Analyse dieser Themen.

Die Nutzer sollten jeweils entsprechende professionelle Beratung zu vorgenannten Informationen aufsuchen. Für die Durchführung oder den Verzicht auf jegliche Rechtsgeschäfte aufgrund der vorstehenden Informationen wird keine Haftung übernommen.